



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-023

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 02.07.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt

„HGÜ-Verbindung zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und
Baden-Württemberg (183)“

wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme „DC23: HGÜ-Verbindung von Uentrop nach Altbach (AMP-Abschnitt)“ wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (183)“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Investition sei für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG und Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems, sowie zur Einbindung in das nationale Verbundnetz erforderlich. Die Investitionsmaßnahme entspreche zudem dem Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 ARegV.

Die Antragstellerin beantragt im Rahmen des Investitionsprojektes folgende Teilprojekte:

1. DC21b: HGÜ-Verbindung von Wilhelmshaven 2 nach Uentrop und Neubau DC-Konverter in der Region Hamm/Uentrop
2. DC25: HGÜ-Verbindung von Wilhelmshaven 2 nach Polsum und Neubau DC Konverter in der Region Polsum/Marl
3. DC23: HGÜ-Verbindung von Uentrop nach Altbach (AMP-Abschnitt)

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

In Bezug auf das technische Ziel der Investition trägt die Antragstellerin vor, dass die geplanten HGÜ-Verbindungen der Projekte DC21b und DC25 wesentliche netztechnische Voraussetzungen für die Übertragung der erwarteten Leistungszubauten von Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen zu den Verbrauchszentren im Ruhrgebiet darstellen. Dies sei besonders vonnöten, da das Ruhrgebiet aufgrund des teilweise erfolgenden Wegfalls der gesicherten Erzeugungskapazitäten zum Nettoenergieimporteur werde. Darüber hinaus schaffe die HGÜ-Verbindung neben der Erhöhung der Versorgungssicherheit die Voraussetzung für einen umfassenden Energieaustausch mit Skandinavien. Zudem stärke die Verbindung das gemeinsame deutsche Marktgebiet und die einheitliche deutsche Preiszone durch gezielten Energietransport. Ohne die Errichtung dieser HGÜ-Verbindung bestünde zunehmend weitreichende Netzengpässe in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen, die zu Einspeiseeinschränkungen erneuerbarer Energien und einer Erhöhung des Redispatchbedarfs und Einspeisemanagement führen würden.

Die geplante HGÜ-Verbindung des Projekts DC23 sei eine wesentliche netztechnische Voraussetzung für die Versorgung von Baden-Württemberg. Aufgrund des Kernenergieausstiegs und des sukzessiven Rückgangs der Steinkohleverstromung würden sich die schon heute existierenden Phasen, in denen die Lastschwerpunkte Baden-Württembergs auf Stromimporte angewiesen sind, erhöhen. Die Stromimporte würden durch die hohe installierte Leistung der Offshore-Windenergieanlagen in der Nordsee gedeckt und über die HGÜ-Verbindung DC21/DC23 aus den küstennahen Regionen über Nordrhein-Westfalen nach Baden-Württemberg übertragen werden. Sie ermögliche die Übertragung sowohl starker Nord-Süd- als auch Süd-Nord-Leistungsflüsse, ohne dass das bestehende AC-Netz unzulässig belastet werde.

Ohne die Errichtung dieser HGÜ-Verbindung bestünden zunehmend weitreichende Netzengpässe in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg, was zu Einspeiseeinschränkungen bei erneuerbaren Energien und einer Erhöhung des Redispatchbedarfs führen würde.

Mit Schreiben vom 19.12.2019 hat die Antragstellerin das folgende Mengengerüst mit den Einzelmaßnahmen zu den vorliegenden Teilprojekten nachgereicht:

Anlagenstandort	Maßnahme	Anzahl
DC21b: Uentrop	Konverter	■
DC21b: Trasse Wilhelmshaven 2 - Uentrop	DC-Kabel	ca. ■
DC25: Polsum	Konverter	■
DC25: Trasse Wilhelmshaven 2 - Polsum	DC-Kabel	ca. ■
DC23: Uentrop	Konverter	■
DC23: Trasse Uentrop - Regelzonengrenze	DC-Kabel	ca. ■

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach § 12b EnWG im Abstand von zwei Jahren einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan erstellen. Die Rahmenbedingungen des Netzentwicklungsplans lege der gemeinsame Szenariorahmen nach § 12a EnWG fest, der am 15.06.2018 durch die Bundesnetzagentur bestätigt wurde. Zehn Monate nach der Genehmigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur erfolge die Vorlage des konsultierten und überarbeiteten Entwurfs des Netzentwicklungsplans. Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen sei im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019 nachgewiesen.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2030 stattfinden.

Die Antragstellerin hat ■ als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Sie hat keine Baukostenzuschüsse, Rückstellungen, öffentliche Förderungen oder sonstige kostenmindernde Erlöse für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (183)“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 22.01.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 21.02.2020 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 24.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 05.06.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (183)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen. Von der Genehmigung nicht umfasst ist jedoch das Teilprojekt „DC23: HGÜ-Verbindung von Uentrop nach Altbach (AMP-Abschnitt)“.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da mit ihr sowohl die physikalische Netzlänge als auch das Transportmengenvolumen durch neue Infrastruktur erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Grundsätzlich genehmigt die Bundesnetzagentur gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

In § 23 Abs. 1 S. 2 ARegV sind enumerativ bestimmte Investitionen als Regelbeispiele aufgeführt. Soweit ein Regelbeispiel im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-9 ARegV erfüllt ist, kann in der Regel von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen werden. Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme wird das Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 ARegV voraussichtlich erfüllt. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme für den Einsatz von Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssystemen zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten vorgesehen ist, die im Rahmen der Ausbauplanung für einen effizienten Netzbetrieb erforderlich sind. Derzeit ist lediglich offen, ob der Investition ein Pilotcharakter zugesprochen wird. Die Charakterisierung des der Genehmigung zugrundeliegenden Projektes erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 BBPIG im Bundesbedarfsplan. Die im Bundesbedarfsplan mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben können als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12b Abs. 1 S. 4 Nr. 3.b) des EnWG verstanden werden. Die Pilotcharakterisierung der vorliegenden Investitionsmaßnahme steht momentan noch aus.

Im vorliegenden Fall kann die noch ausstehende Pilotcharakterisierung jedoch dahinstehen, da sich die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur ergibt. Denn das vorliegende Projekt ist teilweise von dieser Bestätigung umfasst. Genehmigt werden demnach die Teilprojekte DC21b und DC25 gemäß den in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) enthaltenen Ausführungen der Bundesnetzagentur. Hinsichtlich des Teilprojektes DC23 erfolgt keine Genehmigung.

Auch die Ausführung der vorgenannten HGÜ-Verbindung als Erdkabel stellt sich aus Sicht der Beschlusskammer als notwendig im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV dar. Zwar ist eine entsprechende Festlegung auf eine Ausführung als Erdkabel im NEP 2019 – 2030 nicht erfolgt. Jedoch ist davon auszugehen, dass das Vorhaben bei der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan – auf Grundlage der Mitteilungen der Bundesnetzagentur nach § 12e EnWG – gemäß § 3 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Bundesbedarfsplan – ebenso wie die Vorhaben Nr. 1, 3, 4 und 5 des Bundesbedarfsplans – mit „E“ gekennzeichnet wird. Nach § 3 Abs. 1 BBPIG sind solche Vorhaben vorrangig als Erdkabel zu errichten.

III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019, eingegangen am 31.03.2019, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Investitionsmaßnahmen, die vorgesehen sind für

1. Leitungen zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See nach § 17d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes,
2. Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssysteme zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten,
3. neue grenzüberschreitende Hochspannungsgleichstrom-Verbindungsleitungen,
4. Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, die im Netzentwicklungsplan als Neubau in neuer Trasse enthalten sind oder
5. neue Umspannanlagen, Schaltanlagen, Gasdruckregelanlagen oder Messanlagen an einem Standort, der bisher nicht als Standort für solche Anlagen genutzt wurde.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme erfüllt die Voraussetzungen des Regelbeispiels in § 23 Abs. 2b S. 7 Nr. 2 ARegV. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich um eine Erweiterungsinvestition ohne Ersatzanteil.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind. Das bedeutet, dass eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Teilprojektes „DC23: HGÜ-Verbindung von Uentrop nach Altbach (AMP-Abschnitt)“ nicht vorgenommen werden darf.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 29.03.2019 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der

sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt A.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinste und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse

- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die im NEP 2019 – 2030 bestätigte HGÜ-Verbindung entgegen der aktuellen Planung nicht als Erdkabel ausgeführt wird.

Dies kann zum einen der Fall sein, wenn eine Kennzeichnung des Vorhabens im Bundesbedarfsplan mit „E“ nicht erfolgt und die Ausführung als Freileitung sich insoweit als wirtschaftlichere Alternative gegenüber der Erdverkabelung darstellt.

Falls eine Kennzeichnung des Vorhabens mit „E“ im Bundesbedarfsplan erwartungsgemäß erfolgt, kann dies zum anderen der Fall sein, wenn in den noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren im Einklang mit § 3 BBPlG eine gänzliche oder zumindest abschnittsweise Ausführung der betreffenden HGÜ-Verbindung als Freileitung angeordnet wird.

F. Kosten

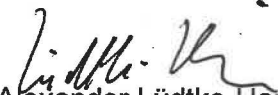
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

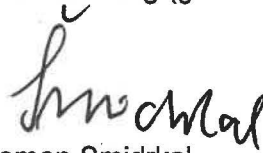
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer